

Böhm, Andreas

**Book Review**

## Book Review: WTO-Streitbeilegung und EuGH im Vergleich

Aussenwirtschaft

**Provided in Cooperation with:**

University of St.Gallen, School of Economics and Political Science, Swiss Institute for International Economics and Applied Economics Research

*Suggested Citation:* Böhm, Andreas (2008) : Book Review: WTO-Streitbeilegung und EuGH im Vergleich, Aussenwirtschaft, ISSN 0004-8216, Universität St.Gallen, Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung (SIAW-HSG), St.Gallen, Vol. 63, Iss. 3, pp. 331-333

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/231156>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

**Olaf Weber (2007):**

**WTO-Streitbeilegung und EuGH im Vergleich**

Nomos, Baden-Baden, 500 Seiten

ISBN-10: 3832929118; ISBN-13: 9783832929114; EUR 89,00

„Tucked away in the fairyland Duchy of Luxembourg and blessed, until recently, with benign neglect by the powers that be and the mass media, the Court of Justice of the European Communities has fashioned a constitutional framework for a federal-type Europe“ (STEIN 1981).

Auf dieser nun schon klassischen Erkenntnisformel des Juristen ERIC STEIN basiert seit über einem Vierteljahrhundert die sozialwissenschaftliche Analyse der Rechtsprechung des EuGH und deren Bedeutung für die europäische Politik. Es waren zwei Entscheidungen, zur Direktwirkung des EG-Rechts sowie dessen Vorrang vor nationalem Recht, welche durch einen *Judicial Coup d'État* (STONE SWEET 2007), die Tektonik im Mehrebenensystem der EG (bzw. später der EU) gründlich und unwiderruflich verschoben. Jenes geschah in einer Zeit, die rückwirkend gerne mit Eurosklerose bezeichnet wird, da nach dem Scheitern der EVG und der EPG die politische Integration bis zur EEA weitgehend zum Stillstand gekommen war.

Es braucht nicht viel Phantasie, um in bezug auf den Zustand der WTO 2008 eine ähnliche Konstellation zu konstatieren. Nicht nur ist sie in der öffentlichen Meinung vielfach zum bevorzugten Prügelknaben diverser Gruppen von Globalisierungsgegnern degeneriert. Vielmehr steckt die Doha-Runde im nunmehr siebten Jahr der Verhandlungen in einer Sackgasse, aus der, wenn man eher den Äusserungen der Beteiligten als den Verlautbarungen der höchsten politischen Ebene Glauben schenken will, auch nicht so schnell herauszufinden sein wird. Die Malaise in der sich die WTO befindet wird jedoch erst dann zur Gänze ersichtlich, wenn die aus der Problemlösungsunfähigkeit resultierende Systemkrise ins Blickfeld genommen wird. Doha sei die letzte Runde im alten Stil; das multilaterale Welthandelssystem sei endgültig an seine Grenzen gestossen. So und ähnlich lauten die inzwischen deutlich vernehmbaren Kassandrarufer.

Auf der Suche nach alternativen Gestaltungsmöglichkeiten richtet sich der Fokus neben unilateraler Liberalisierung und einer weiteren Zunahme bilateraler Abkommen auf die Streitbeilegung im Rahmen der WTO. Die These einer *Judicial Liberalization* steht jedenfalls im Raume; umso dringender erscheint eine Kontextualisierung der WTO-Streitbeilegung und des EuGH. Diese, genauer: eine Analyse der Qualität der Streitbeilegung als justizielles Verfahren anhand eines Vergleichs mit dem EuGH, ist das Ziel der hier anzuziehenden veröffentlichten Dissertation des Heidelberger Juristen OLAF WEBER. Die WTO-Streitbeilegung steht dabei klar im Mittelpunkt, während der EuGH nur die Vergleichsfolie darstellt, an der die gewonnenen Erkenntnisse gemessen werden.

Kurz sei der Gang der Untersuchung vorgestellt. Nach einer Diskussion des Freihandels (Kapitel 1) folgt ein erster thematischer Schwerpunkt mit der Vorstellung der beiden Organisationen EU/EG sowie WTO (Kapitel 2), der zugrunde liegenden Rechtsordnungen (Kapitel 3) und der beiden Streitbeilegungsorgane (Kapitel 4). Nach dieser Einführung entwickelt WEBER in fünf Kapiteln die Argumentation des Hauptbereichs seiner Untersuchung. Im Detail werden der Ablauf und die wesentlichen Merkmale des justiziellen Verfahrens («Erkenntnisverfahren») der WTO-Streitbeilegung vorgestellt (Kapitel 5).

Diese fast siebzig Seiten stellen eine Referenz in der deutschsprachigen Literatur zu diesem Thema dar: beispielhaft sowohl was den Überblick, als auch die Abhandlung wesentlicher Kernfragen des Verfahrens betrifft. Dessen justizieller Charakter wird im sechsten Kapitel am Massstab der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit gemessen. Hier setzt des Juristen Kritik an. Die Prozessordnung gewähre zuwenig Rechtssicherheit. Es fehle an begrifflicher Klarheit, etwa in bezug auf einen möglichen Unterschied von *recommendations* und *rulings* (Art. 3.4, 21.1 DSU) aber auch die *Standard Working Procedures* der Panels seien zu wenig regelgeleitet. Diese erfüllten zudem – im Gegensatz zum *Appellate Body* – nicht die Mindestanforderungen an ein ständiges Gericht, da die Panelisten *ad hoc* berufen werden. Auch seien diese zuwenig unabhängig und nicht unbedingt ausreichend qualifiziert. WEBER sieht es als wesentlichen Mangel an, dass Panelisten nicht notwendigerweise Experten des allgemeinen Völkerrechts sein müssen. Dadurch, sowie durch den grossen Einfluss des Sekretariats auf die Panelbesetzung und den Bericht, sei nicht gewährleistet, dass auch dem Freihandel entgegen gesetzte Interessen in die Urteilsfindung einbezogen würden. Allerdings muss er auch zugestehen, dass in den gefällten Entscheidungen durchaus eine gewisse Sensibilität in der Interessenabwägung zu erkennen ist. Wenig überraschend ist die massive Kritik an der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens.

Darauf folgend werden die Urteilstwirkungen (Kapitel 7) und die Sanktionsmöglichkeiten (Kapitel 8) behandelt, bevor in Kapitel 9 ein grosser Streitfall thematisiert wird, die externen Wirkungen der Urteile. Es geht also um die mittelbare oder unmittelbare Anwendbarkeit in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Letztere wird für das Welthandelsystem abgelehnt, mit der Begründung, das Welthandelsrecht basiere noch immer nicht auf einer objektiv rechtlich geprägten Ordnung, es fehle ein Vorabentscheidungsverfahren und vor allem eine zur Rechtsprechung komplementäre Legislative. Vor allem aber beruhe das WTO-Streitbeilegungssystem auf dem Prinzip der Äquivalenz, also auf einer Balance gegenseitiger Rechte und Pflichten, nicht jedoch auf der Durchsetzung einer rein rechtlichen Ordnung (359f). Der auch vom EuGH u.a. mit dem Hinweis auf zulässige Gegenmassnahmen begründete Standpunkt, wonach das europäische Sekundärrecht selbst nach Ablauf der angemessenen Frist (Art 21 III DSU) zur Umsetzung einer Empfehlung des DSB nicht am WTO-Recht zu messen sei steht jedoch auf unsicherem Grunde. So werde übersehen, dass Gegenmassnahmen keine Befreiung von den Primärverpflichtungen zur Folge hätten (HERDEGEN 2008, S. 152).

Im zehnten Kapitel wird die Funktionalität der Verfahren, also die subjektive Rechtsschutzfunktion und objektiven Funktionen (Sicherung des Allgemeininteresses, Befriedung von Handelskonflikten, Stärkung der Rechtskohärenz) verglichen. So sei der Schwerpunkt des DSB eher in der Wahrung des Äquivalenzinteresses der Vertragsparteien, als eines Gemeininteresses. Nach einem Fazit (Kapitel 11) folgt ein Ausblick zur Reform des DSU. So wird u.a. ein öffentlicher Zugang zu den Panelverhandlungen angemahnt und eine Verbesserung des ständigen Charakters der Panels gefordert.

Wengleich der Vergleich zwischen dem Streitbeilegungsverfahren der WTO und dem EuGH wie angedeutet nur ein halber ist, so muss WEBER trotzdem die äusserst positive Bewertung der Vergleichsfolie, also der europäischen Institutionen angekreidet werden. So wird etwa bemängelt, es gebe in der WTO keine Vertreterin des öffentlichen Interesses, wie es die Europäische Kommission sei (414). Man muss sich nicht auf die abstrakten Höhen konstruktivistischer Theorien begeben, um Zuschreibungen als «Hüterin der Verträge» o.Ä. zu dekonstruieren. Ein Hinweis auf einfache Akteursmodelle genügt, um festzustellen, dass auch die Kommission nicht nur dem öffentlichen Interesse dient, sondern als kor-

porativer Akteur in ihrem Handeln handfeste institutionelle Eigeninteressen an den Tag legt und insbesondere einer kontinuierlichen Zentralisierung Vorschub leistet.

Auch hätte der Einbezug relevanter Erkenntnisse aus der *Law & Economics* Literatur zusätzlichen Gewinn versprochen. Dort wurde etwa in Zweifel gezogen, ob stärkere Unabhängigkeit zwischenstaatlicher Streitbeilegung tatsächlich deren Effektivität erhöhe (POSNER und YOO 2004)<sup>1</sup>. Ebenso hätte die zwar umstrittene aber in sich stringente These des *Efficient Breach* (SCHWARTZ und SYKES 2002) diskutiert werden können, also der bewussten Inklusion eines möglichen Anstandnehmens der Mitglieder von den Vertragsverpflichtungen im Rahmen der WTO, falls dieses wohlfahrtseffizienter ist und dem Geschädigten Ersatz geleistet wird. Auch kann dem Argument, nur Völkerrechtsexperten sollten im Panel vertreten sein, entgegengehalten werden, man habe es schliesslich mit hochkomplexen ökonomischen Sachverhalten zu tun. Schon in der nationalen Gerichtsbarkeit legen unzweifelhaft hoch qualifizierte Juristen gelegentlich eine gewisse Naivität gegenüber den ökonomischen Folgen ihrer Spruchstätigkeit an den Tag.

Ob das unzureichende Lektorat dem Autor oder dem Verlag zuzurechnen ist, sei dahingestellt. Jedenfalls leiten die Binnenerweise durchgehend fehl. Die Zergliederung des Textes – unter einem Absatz folgen gelegentlich nur ein oder zwei Sätze – erschwert dessen Lesbarkeit enorm. Die juristische Fussnotenseligkeit in allen Ehren, jedoch hätten diese anstelle einer Durchnummerierung bis Nr. 3215 den Kapiteln zugeteilt werden können. Am Ende muss aber trotz dieser Makel festgehalten werden, dass sich das vorliegende Buch für das Studium des juristischen Prozesses des WTO-Streitbeilegungssystems nur empfohlen werden kann. Es bedarf aber einer Ergänzung durch die Perspektiven anderer Disziplinen.

Andreas Böhm  
Universität St. Gallen

HERDEGEN, MATTHIAS (2008), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 7. Auflage, München: Beck Juristischer Verlag.

POSNER, ERIC und JOHN YOO (2004), A Theory of International Adjudication, *California Law Review* 93 (957).

SCHWARTZ, WARREN F. und ALAN O. SYKES (2002), The Economic Structure of Renegotiation and Dispute Resolution in the WTO/GATT System, *Journal of Legal Studies* 31 (1), S. 179–204.

STEIN, ERIC (1981), Lawyers, Judges and the Making of a Transnational Constitution, *American Journal of International Law* 75 (1), S. 1–27.

STONE SWEET, ALEC (2007), The Juridical Coup d' État and the Problem of Authority, *German Law Journal* 8 (10).

---

1 EuGH, Rs. C-377/02, VAN PARYS, Slg. (2005), I-1465.